

Infoblatt **über die Entleerung von abflusslosen Gruben und** **Kleinkläranlagen in Duisburg**

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg haben die Aufgabe, das in Duisburg anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Entleerung der abflusslosen Gruben (AG) und Kleinkläranlagen (KKA).

Um die Abfuhr zu optimieren und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sind Sie als Betreiber/Eigentümer einer AG bzw KKA verpflichtet die folgenden Punkte zu beachten:

Entleerungsablauf:

- Die Entleerung ist rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, anzumelden. Im Winter ist zu beachten, dass bei Temperaturen unter 3°C eine Entleerung nur bedingt möglich ist.
- Besonderheiten, die bei der Entleerung zu beachten sind, wie z.B. Schlauchlänge über 30 m, teilen Sie uns bitte bei der Anmeldung mit.
- Die Zuwegung muss für LKW bis 27 t befahrbar und die Anlage frei zugänglich sein.
- Die Abdeckung der Wartungsöffnung muss durch eine Person zu öffnen sein.
- Die Anmeldung kann montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch oder schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen.

Anschrift: Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR
WBD-SK 21 O
Postfach 100453
47004 Duisburg

Telefon: 0203 / 283 – 4000 (Kundenservice bis 16:00 Uhr)
E-Mail: grubenentleerung@wb-duisburg.de
Fax: 02065 / 5 34 34

Im Notfall: 0203 / 604 – 2099 (Bereitschaft nach 16:00 Uhr)

Entleerungsgebühren:

Die Entleerungsgebühren ergeben sich aus einer Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und Beseitigung und einer Gebühr für die Abfuhr. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Abwassergebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg einmal im Quartal. Seit 01.01.2017 betragen die Entleerungsgebühren:

Abfuhrgebühr je Entleerungstermin und Grundstück:	89,14 €
Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und Beseitigung von Abwasser aus z.B. abflusslosen Gruben:	15,88 €
Gebühr für das Abpumpen, die Behandlung und Beseitigung von Schlamm aus z.B. Kleinkläranlagen:	27,95 €

Diese Gebührensätze gelten nur für Entleerungen innerhalb unserer normalen Betriebszeiten! Diese sind i.d.R. werktags von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7:00 bis 14:00 Uhr.

Entleerung von abflusslosen Gruben:

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Entleerung von Kleinkläranlagen:

a) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit einer Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im fünfjährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.

b) Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind gemäß den Vorgaben des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu entleeren. Ansonsten nach Bedarf. Bedarf ist spätestens gegeben, wenn eine 50%ige Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) erreicht ist. Die WBD-AöR kann bei Erfordernis im Einzelfall auch andere Regelungen festlegen. Unabhängig davon ist eine Entleerung mindestens im fünfjährigen Abstand durchzuführen, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.“

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie die aktuelle Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwassergebührensatzung finden Sie auf unserer Internetseite:

www.wb-duisburg.de

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der folgenden Telefonnummer gerne zur Verfügung:

Michael Wlodarczak: 0203/283-4024

Stand: Januar 2017